

## Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 über den Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

**Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 7 die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2026 in Höhe von bis zu EUR 8.400.000,00 sowie die Ermächtigung des Vorstands vor, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Dauer von fünf Jahren ab Eintragung der Ermächtigung in das Handelsregister einmalig oder mehrfach Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen sowie Kombinationen dieser Instrumente (zusammen die „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 840.000.000,00 auszugeben. Den Inhabern bzw. Gläubigern dieser Schuldverschreibungen können Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf Aktien der Gesellschaft eingeräumt werden; auch Wandlungs- oder Optionspflichten können vorgesehen werden.**

**Den Aktionären steht bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen grundsätzlich ein gesetzliches Bezugsrecht zu. Der vorgeschlagene Beschluss sieht jedoch vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats in bestimmten Fällen ermächtigt wird, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.**

**Hierzu erstattet der Vorstand nachfolgend den gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erforderlichen Bericht.**

### **1. Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge**

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, im Einzelfall ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und der technischen Ausgestaltung einer Bezugsrechtsemission ergeben. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich solcher Spitzenbeträge wäre die Abwicklung der Emission erschwert oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden.

Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Schuldverschreibungen werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der auf Spitzenbeträge beschränkte Bezugsrechtsausschluss führt nur zu einem geringfügigen Verwässerungseffekt und ist daher sachlich gerechtfertigt sowie gegenüber den Aktionären angemessen.

## **2. Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten von Inhabern bzw. Gläubigern bereits ausgegebener Schuldverschreibungen**

Das Bezugsrecht soll ferner ausgeschlossen werden können, soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von bereits zuvor ausgegebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung eines Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung einer Wandlungs- oder Optionspflicht als Aktionären zustünde.

Diese Möglichkeit dient dem Verwässerungsschutz der Inhaber bzw. Gläubiger bereits begebener Schuldverschreibungen und entspricht marktüblicher Praxis. Ohne sie müsste gegebenenfalls der Wandlungs- oder Optionspreis bestehender Schuldverschreibungen angepasst werden. Die Einräumung eines Bezugsrechts an diesen Personenkreis kann demgegenüber wirtschaftlich sinnvoller sein, erleichtert die Platzierung künftiger Emissionen und verbessert regelmäßig deren Konditionen im Interesse der Gesellschaft. Der Bezugsrechtsausschluss ist deshalb auch insoweit sachlich gerechtfertigt.

## **3. Ausschluss des Bezugsrechts bei Ausgabe gegen Sacheinlagen**

Der Vorstand soll außerdem ermächtigt werden, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, soweit Schuldverschreibungen gegen Sacheinlagen ausgegeben werden, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen.

Die Möglichkeit, Schuldverschreibungen als Gegenleistung anzubieten, kann im Wettbewerb um attraktive Akquisitionsobjekte ein wesentliches Instrument sein. Sie ermöglicht es, Transaktionen flexibel zu strukturieren, die Liquidität der Gesellschaft zu schonen und Finanzierungsspielräume zu erhalten. Gerade bei Akquisitionen kann es erforderlich sein, rasch und mit einer auf die Bedürfnisse des Verkäufers zugeschnittenen Gegenleistung handeln zu können. Ein Bezugsrecht der Aktionäre würde diese Flexibilität erheblich einschränken.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob die Ausgabe von Schuldverschreibungen gegen Sacheinlagen im Interesse der Gesellschaft liegt und ob der Wert der Sacheinlage in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der ausgegebenen Schuldverschreibungen steht. Der Aufsichtsrat muss dem Bezugsrechtsausschluss jeweils zustimmen. Der vorgesehene Bezugsrechtsausschluss ist daher auch in diesem Fall sachlich gerechtfertigt.

#### **4. Ausschluss des Bezugsrechts bei Barkapitalaufnahme in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG**

Der Vorstand soll weiter ermächtigt werden, das Bezugsrecht bei einer Ausgabe von Schuldverschreibungen gegen Barleistung auszuschließen, sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet.

Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Gesellschaft in die Lage, günstige Marktverhältnisse kurzfristig zu nutzen und Schuldverschreibungen schnell und flexibel zu attraktiven Konditionen am Markt zu platzieren. Eine Emission mit Bezugsrecht erfordert demgegenüber regelmäßig eine längere Vorlaufzeit und eine Bezugsfrist und ist mit höherem Platzierungsrisiko verbunden. Gemäß § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG ist der Bezugspreis (und sind damit die Konditionen der Schuldverschreibungen) mindestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist zu veröffentlichen. Es bestünde dann das Risiko, dass sich die Marktverhältnisse in diesem Zeitraum ändern und daher die Konditionen der Schuldverschreibungen nicht mehr marktgerecht sind. Diesem Risiko müsste dadurch begegnet werden, dass zur Sicherheit Abschläge etwa auf die Verzinsung oder den Ausgabepreis der Schuldverschreibungen vorgenommen werden. Die Schuldverschreibungen würden daher letztlich nicht zu optimalen Konditionen platziert werden. Auch ist bei Gewährung des Bezugsrechts wegen der Ungewissheit seiner Ausübung (Bezugsverhalten) die erfolgreiche Platzierung bei Dritten gefährdet beziehungsweise mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Schließlich kann die Gesellschaft bei Einräumung eines Bezugsrechts wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige beziehungsweise ungünstige Marktverhältnisse reagieren. Durch den Bezugsrechtsausschluss kann die Gesellschaft Marktopportunitäten rascher wahrnehmen, was im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt.

Die Interessen der Aktionäre werden dabei angemessen gewahrt. Der Ausgabepreis darf den theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreiten. Hierdurch wird sichergestellt, dass ein etwaiger Wertverlust des Bezugsrechts möglichst gering gehalten wird. Aktionäre haben zudem grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote über einen Zukauf von Aktien am Markt aufrechtzuerhalten.

Ferner ist der Umfang dieses Bezugsrechtsausschlusses begrenzt. Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Barleistung ausgegebenen Schuldverschreibungen auszugeben sind, darf insgesamt 20 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch – falls dieser Betrag geringer ist – im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung überschreiten. Auf diese 20 %-Grenze sind die Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit

dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind.

## **5. Gesamtgrenze von 20 % des Grundkapitals für Bezugsrechtsausschlüsse**

Darüber hinaus sieht der Beschlussvorschlag eine weitere Begrenzung vor. Die aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien dürfen insgesamt einen anteiligen Betrag von 20 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar bezogen auf das Grundkapital im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigungen oder – falls dieser Betrag geringer ist – im Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien.

Auf diese Höchstgrenze sind während der Laufzeit der Ermächtigungen auch solche Aktien anzurechnen, die aufgrund anderer Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden oder auszugeben bzw. zu gewähren sind. Hierdurch wird sichergestellt, dass eine Gesamtverwässerung der Aktionäre durch mehrere Bezugsrechtsmaßnahmen begrenzt bleibt.

## **6. Zusammenfassung**

Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts dient dazu, der Gesellschaft im Interesse einer modernen und flexiblen Finanzierungs- und Akquisitionsstruktur einen angemessenen Handlungsspielraum zu eröffnen. Sie ermöglicht es, auf günstige Kapitalmarktsituationen kurzfristig zu reagieren, marktübliche Verwässerungsschutzmechanismen abzubilden und Schuldverschreibungen gegebenenfalls auch als Akquisitionswährung einzusetzen.

Die Ausgabe neuer Aktien, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf Grund dieser oder einer anderen Ermächtigung aus einem bedingten Kapital ausgegeben werden und (ii) die während der Dauer dieser Ermächtigung aus einem genehmigten Kapital ausgegeben werden, ist insgesamt auf einen rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 18.000.000,00 begrenzt und die Ermächtigung des Vorstands ist auf diese Höchstgrenze beschränkt.

Der Vorstand wird von der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts nur dann Gebrauch machen, wenn dies nach pflichtgemäßer Prüfung im Einzelfall im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt. Dabei wird der Vorstand jeweils sorgfältig prüfen, ob die Voraussetzungen des Bezugsrechtsausschlusses vorliegen und ob dieser verhältnismäßig und sachlich gerechtfertigt ist. Der Aufsichtsrat muss jeder Ausnutzung der Ermächtigung zustimmen. Der Vorstand wird der jeweils nächsten Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

\*\*\*